

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 142/07 B

L 2 R 49/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 R 261/06 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozial-
gericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. März 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21.3.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Anerkennung der Altersrente ab 2012 verneint und hierzu im Wesentlichen ausgeführt: Der 1952 geborene Kläger habe keinen Anspruch auf Altersrente, da er keine der gesetzlichen Altersgrenzen erreicht habe. Soweit er gleichwohl bereits jetzt eine verbindliche Zusage seines zukünftigen, ihm nach seinen Vorstellungen ab 2012 zustehenden Altersrentenanspruchs geltend mache, fehle eine diesbezügliche Anspruchsgrundlage. Dem Interesse des Versicherten, eine Rentenauskunft gemäß § 109 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zu erhalten, sei die Beklagte nachgekommen. Diese Rentenauskunft sei aber unverbindlich und keine Zusicherung für den späteren Leistungsfall.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Gleichzeitig beantragt er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach §73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2), oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Dass ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Gan-*



zen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.

- 7 Bereits aus der gesetzlichen Vorschrift des § 109 SGB VI ergibt sich, dass verbindliche Auskünfte, Zusagen, Feststellungen oder ähnliches über die Höhe eines künftigen Rentenanspruchs von dem Rentenversicherungsträger nicht erteilt werden. Nach § 109 Abs 2 SGB VI sind Renteninformationen und Rentenauskünfte mit dem Hinweis zu versehen, dass sie auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto rentenrechtlichen Zeiten erstellt sind und damit unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten stehen. Unter diesem Vorbehalt stehen demnach auch Renteninformationen, die eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente (§ 109 Abs 3 Nr 3 SGB VI) enthalten sowie Rentenauskünfte mit Angaben über die Höhe der Rente, die auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten ohne den Erwerb weiterer Beitragszeiten zu zahlen wäre (§ 109 Abs 4 Nr 3 SGB VI). Demgegenüber ist die Zusicherung einer bestimmten Rentenhöhe für den Fall eines fiktiven, künftigen Rentenbeginns gesetzlich offenkundig nicht vorgesehen und nach dem Gesamtsystem des Rentenfeststellungsverfahrens auch nicht möglich, da eine verbindliche Feststellung der Rente nach Art und Höhe erst im konkreten Leistungsfall erfolgen kann. Angesichts der eindeutigen gesetzlichen Regelung und Systematik besteht ein grundsätzlicher Klärungsbedarf zu diesem Komplex nicht. Es ist auch nicht zu erkennen, dass die vorliegende Rechtssache anderweitig Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen könnte.
- 8 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegen nicht vor.
- 9 Schließlich ist auch nicht zu erkennen, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich auf eine Verfahrensfehlerrüge gestützt werden könnte. Soweit der Kläger andeutet, das LSG habe verfahrenswidrig (ohne Ermittlung, ohne Anhörung, ohne normgerechte Begründungsmöglichkeit auf Grund vorsätzlicher rechtswidriger mündlicher Verhandlung ohne Beiordnung eines Fachanwalts und Entscheidung der begründeten Prozesskostenhilfe) entschieden, so erweisen sich nach Durchsicht der Berufungsakten diese Vorwürfe als haltlos und aus der Luft gegriffen.
- 10 Über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts hatte das LSG bereits mit Beschluss vom 14.2.2007 - zugestellt an den Kläger am 19.2.2007 - vor der mündlichen Verhandlung entschieden. Weshalb es hierüber nochmals einer Entscheidung vor der kurz danach abgehaltenen mündlichen Verhandlung bedurft hätte, lässt sich weder den Berufungsakten noch dem Vorbringen des Klägers entnehmen. Weder sind neue Umstände aufgetreten noch hat der Kläger neue Tatsachen vorgetragen, die eine nochmalige Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hätten erforderlich machen können.



- 11 Ebenso wenig kann den Berufungsakten entnommen werden, dass der Kläger keine Möglichkeit gehabt habe, seinen Rechtsstandpunkt ausreichend darzulegen. Diesem Vorbringen widersprechen bereits die vom Kläger im Berufungsverfahren vorgelegten Schriftsätze vom 19.1.2007 (im Prozesskostenhilfverfahren vor dem LSG), vom 29.1.2006 (gemeint ist 2007), 19.2.2007 und 3.3.2007, mit denen er seinen Rechtsstandpunkt ausführlich darlegen konnte. Dass das LSG auf Grund der mündlichen Verhandlung entschieden hat, obwohl der Kläger nicht erschienen war, begründet keinen Verfahrensfehler. Der Kläger war nicht persönlich geladen und die Terminsmitteilung enthielt den Hinweis auf eine mögliche Entscheidung in Abwesenheit von Beteiligten entsprechend § 110 SGG. Konkrete Anhaltspunkte für die vom Kläger behauptete Verhandlungsunfähigkeit lagen weder dem LSG vor noch sind nachträglich entsprechende Unterlagen eingereicht worden. Bei dieser Sachlage ist nicht zu erkennen, dass das LSG gehalten gewesen wäre, den anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung wieder aufzuheben.
- 12 Im Wesentlichen möchte der Kläger die Richtigkeit des Berufungsurteils angreifen. Auf die - vermeintliche - Unrichtigkeit des angegriffenen Urteils kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG jedoch nicht gestützt werden. Im Übrigen sei der Kläger in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass an der Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung für den erkennenden Senat kein Zweifel besteht. Wie auch anderen Versicherten wird dem Kläger nichts anderes übrig bleiben, als den Zeitpunkt abzuwarten, zu dem ihm frühestens eine Altersrente zustehen kann. Falls er sich dann durch etwaige zwischenzeitlich eingetretene Gesetzesänderungen in seinen erworbenen Rechten beschnitten sehen sollte, kann er den Rechtsweg immer noch beschreiten.
- 13 Die gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl. § 166 SGG) eingelegt worden ist. Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

